VERORDNUNG (EWG) Nr. 2576/92 DER KOMMISSION

vom 3. September 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 24. bis 27. August 1992 im Austausch mit Spanien und Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/92 (2), sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die im September und Oktober 1992 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 24. bis 27. August eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge in den Monaten September und Oktober 1992 für lebende Tiere überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas:

1. Für die im Zeitraum vom 24. bis 27. August 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 100 % für Spanien und 14,296 % für Portugal erteilt.
2. Für die ab 31. August 1992 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 36.